

Vereinsatzung 2024 Heimattfreunde Bad Salzschlirf e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Heimattfreunde Bad Salzschlirf e. V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda unter der Nummer VR 851 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Salzschlirf

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke:
- der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- von Kunst und Kultur
b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausstellungen (z. B. Heimatmuseum), Veranstaltungen, Wanderungen, Arbeitseinsätze etc. (gemäß §2, 2. a). Der Verein versteht sich auch als Ansprechpartner für bürgerschaftliche Initiativen und Vereine, um Vorhaben und Ideen weiterzuentwickeln oder auch erste Impulse zu setzen. In Einzelfällen kann der Verein auch Projektkoordinator bzw. Projektträger sein, wenn dies z. B. zur Fördermittelakquise oder sonstige Rahmenbedingungen erforderlich ist. Der Verein fühlt sich den Prinzipien der Nachhaltigkeit, der Zugänglichkeit für Jedermann und der Pluralität verbunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist immer zum 1.1. des Folgejahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der **Vorstand** des Vereins besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - 2 Beisitzer
- 1 a. **Erweiterter Vorstand** mit beratender Funktion
Zur Übernahme/Leitung einer bestimmten Fach-/Arbeitsgruppe oder zur Entlastung eines anderen Vorstandsmitglieds können je nach Bedarf geeignete Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied (Schriftführer oder Schatzmeister).
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie hat unter anderem die Aufgaben:
 - a.) Jahresbericht des Vorstandes
 - b.) Bericht der Kassenprüfer
 - c.) die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
 - d.) turnusmäßig den Vorstand zu wählen
 - e.) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich oder in Textform per E-Mail mitgeteilt werden.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Bad Salzschlirf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Satzungsänderung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Heimatfreunde Bad Salzschlirf e.V. in Kraft und ersetzt damit die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung des Vereins vom 23. 9. 2021. Sie wurde durch die ordentliche Hauptversammlung in Bad Salzschlirf am 21. 3. 2024 beschlossen.

Bad Salzschlirf, 21. 3. 2024